**A. Übertragung von Aufgaben durch die Schulleiterin/den Schulleiter (Pflichtenübertragung)**

Frau/Herrn werden die der Schulleiterin/dem Schulleiter hinsichtlich der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen bzw. umzusetzen.

Auf § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 13 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention" und *Ziffer* 1 - oder Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) - Empfehlung der Kultusministerkonferenz - wird hingewiesen.

Die/der Beauftragte veranlasst alle Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Bereich

Sie/Er führt einen entsprechenden Maßnahmenkatalog und überprüft die zeitgerechte Umsetzung notwendiger oder geplanter Schutzmaßnahmen. Mindestens einmal jährlich begeht sie/er den Bereich und überprüft dort die Gefährdungen und Belastungen der beschäftigten Lehrkräfte bzw. die Einhaltung der Bestimmungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz. Im Rahmen eige-ner Möglichkeiten behebt sie/er Sicherheitsmängel bzw. veranlasst entsprechende Maßnahmen.

Alle Maßnahmen und Vorgänge sind zu dokumentieren und der Schulleiterin/dem Schulleiter jährlich durch Vorlage zu berichten.

Frau/Herr hat das Recht und zugleich die Pflicht, die für die Erfüllung ihrer/seiner Auf-gaben notwendigen Informationen zu beschaffen und ggf. Fortbildungen zu besuchen. Sie/Er ist gleichzeitig für die entsprechen-den Unterweisungen im Bereich verantwortlich.

Auf die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung entsprechend dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) wird hingewiesen.

Falls die Kosten für geplante Maßnahmen über den Rahmen des zur Verfügung gestellten Etats hinausgehen, obliegt die Beschaffung der Finanzmittel der Schulleiterin/dem Schulleiter.

Unter Berücksichtigung des Geschäftsverteilungsplans/des Organigramms der Schule handelt die/der Beauftragte in Sachen des bereichsbezogenen Arbeits- und Gesundheitsschutzes selbstständig.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der/dem Beauftragten Weisungsbefugnis auf der Basis des Dienstrechts erteilt.

□ □

JA NEIN

(Nichtzutreffendes streichen) (Nichtzutreffendes streichen)

Die Hauptverantwortung der/des Schulleiterin/Schulleiters bleibt unberührt.

Einvernehmen ist erforderlichenfalls herzustellen. Kann in besonderen Fällen kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter als Hauptverantwortliche/r.

Ort, Datum

Ort, Datum

Das Benehmen mit dem Personalrat wird hergestellt. Ein Exemplar erhält die/der Beauftragte.

Ein Exemplar wird zu den Schulakten genommen.

Schulleiter(in) Beauftragte/r

Ein Exemplar wird der betreffenden Personal(neben)akte beigefügt.

